

RS Vwgh 2013/9/19 2011/01/0261

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

AVG §46;

MeldeG 1991 §17 Abs3;

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

§ 17 Abs. 3 MeldeG sieht eine Entscheidung auf Grund des Vorbringens der Parteien vor. Die Heranziehung sonstiger Beweismittel - etwa die Einvernahme von Zeugen, die Einholung diverser Sachverständigengutachten oder die Vornahme eines Augenscheins - ist im Reklamationsverfahren nicht vorgesehen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2001, VfSlg. 16285). Paragraph 17, Absatz 3, MeldeG sieht eine Entscheidung auf Grund des Vorbringens der Parteien vor. Die Heranziehung sonstiger Beweismittel - etwa die Einvernahme von Zeugen, die Einholung diverser Sachverständigengutachten oder die Vornahme eines Augenscheins - ist im Reklamationsverfahren nicht vorgesehen vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. September 2001, VfSlg. 16285).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011010261.X04

Im RIS seit

29.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>